

# Ortsrecht der Gemeinde Deinste

## Hauptsatzung der Gemeinde Deinste

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. 348) hat der Rat der Gemeinde Deinste in seiner Sitzung am 21.02.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

#### **§ 1**

##### **Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Deinste“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Fredenbeck an.

#### **§ 2**

##### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt
  - in Gold über einem halben schwarzen Wasserrad einen silbernen Stechhelm im roten Quadrat.
- (2) Die Flagge zeigt die Farben gelb und rot in zwei gleichbreiten Querstreifen mit aufgelegtem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Deinste, Landkreis Stade“.

#### **§ 3**

##### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

#### **§ 4**

## **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

2. Erg. 08/08

Seite: 1

## **Ortsrecht der Gemeinde Deinste**

### **Hauptsatzung der Gemeinde Deinste**

#### **§ 5**

#### **Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Stadt/Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

#### **§ 6**

#### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für das Gemeindegebiet oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Er lädt die Einwohner durch Bekanntmachung der Einladung in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde oder Teilen davon.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

#### **§ 7**

#### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Der Gemeindedirektor leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben soweit erforderlich mit einer Stellungnahme an den Gemeinderat als auch die sonst zuständige Stelle weiter.

Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.

Der Gemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

#### **§ 8**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Verordnungen und Satzungen werden nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/2005 S. 107) im Amtsblatt für den Landkreis Stade veröffentlicht.
- (2) Satzungen und Verordnungen sollen der Bevölkerung außerdem nachrichtlich in folgenden amtlichen Aushangkästen der Gemeinde zur Kenntnis gegeben werden:
  1. Deinste (Dorfplatz)
  2. Helmste (Drift 14)

## **Ortsrecht der Gemeinde Deinste**

### **Hauptsatzung der Gemeinde Deinste**

Bei umfangreichen Texten, Plänen, Karten und Zeichnungen ist es ausreichend auf den Inhalt hinzuweisen und die Zeit und den Ort anzugeben, wo der volle Wortlaut eingesehen werden kann.

Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. Beginn und Ende der Zeit des Aushangs sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen (Abs. 2) bekannt gemacht.
- (4) Rechtsvorschriften, die eine besondere Form oder andere Fristen für die Bekanntmachung und Auslegung vorsehen, bleiben unberührt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Deinste vom 14.10.1997 außer Kraft.

Deinste, 21. Februar 2002

### **Gemeinde Deinste**

**Hans-Wilhelm Schmetjen**  
Bürgermeister

**Friedhelm Helk**  
Gemeindedirektor

